

31



DISZIPLINARBERKOMMISSION  
BEIM BUNDESKANZLERAMT

KOPIE

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ 112/5-DOK/95

zu Zl. 1995/09/0288

An den  
Verwaltungsgerichtshof  
Judenplatz 11  
1014 Wien

*11.12.95*  
*led 29.12.2007*

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Eingel. 21. DEZ. 1995

Pers./Postenfach: ..... Uhrzeit: .....  
..... 2-fach ..... 2-fach Beilagen  
..... Vollmacht ..... Vermögensbekenntnis  
Verwaltungsakten .....

Beschwerdeführer:

MinRat DI Dr. Wolfgang LEDERBAUER  
Dominikanerbastei 6  
1010 Wien

*W 21.12.2007*

vertreten durch:

Rechtsanwälte  
Dr. Riedl & Dr. Ringhofer  
Franz Josefs-Kai 5  
1010 Wien

belangte Behörde:

Disziplinaroberkommission  
beim Bundeskanzleramt  
Minoritenplatz 9  
1014 Wien

G e g e n s c h r i f t

*L*

2-fach  
Disziplinarakten

In der Beschwerdesache des MinRat DI Dr. Wolfgang Lederbauer, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Riedl & Dr. Ringhofer, gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt vom 17. August 1995, GZ 72/5-DOK/95, wird von der belangten Behörde entsprechend der Verfügung des Verwaltungsgesichtshofes vom 30. Oktober 1995, eingelangt am 6. November 1995, die von der Disziplinaroberkommission am 11. Dezember 1995 beschlossene nachstehende

### G e g e n s c h r i f t

erstattet. Die Disziplinarakten werden u.e. vorgelegt.

Der Beschwerdeführer behauptet Rechtswidrigkeit des Inhaltes infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Zu den einzelnen Beschwerdepunkten wird wie folgt Stellung genommen, wobei zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf den angefochtenen Bescheid verwiesen werden darf. Der auf den Seiten 2 (unten) bis Seite 5 (oben) in der Beschwerde vorgebrachte Sachverhalt ist für das gegenständliche Verfahren nur insoweit relevant, als er auf Seite 5 den wesentlichen Stand der Entscheidung über die Suspendierung enthält.

#### Zum Vorwurf der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften

Der Vorwurf des Beschwerdeführers bezüglich der angeblich un-deutlichen Darstellung - den Gegenstand der Aufforderung der Behörde 1. Instanz zur Angabe der Vermögenslage betreffend - ist unberechtigt.

Der Senat ist vielmehr der Meinung, daß der diesbezügliche Sachverhalt im angefochtenen Bescheid ausführlich dargelegt worden ist (Seiten 2 unten bis 6 oben, 13 unten und 14 oben).

Auch die Behauptung des Beschwerdeführers, die von der belangten Behörde vorgenommene Zitierung der von ihm im Verfahren vor der 1. Instanz vorgebrachten angeblichen finanziellen Belastun-

gen bedeute, daß die Höhe der Belastung außer Streit stünde (Beschwerde Seite 6, Mitte), muß nach Auffassung der Disziplinaroberkommission ins Leere gehen.

Eine diesbezügliche Beweisaufnahme über die Höhe dieser Belastung war nach Meinung des Senates nicht erforderlich, weil diese - soweit sie die Nebenbeschäftigung betrafen - bereits dem Grunde nach nicht zu berücksichtigen waren (siehe Seiten 11 bis 13 des angefochtenen Bescheides).

Führt der Beschwerdeführer weiters aus, daß sein seinerzeitiges Vorbringen, die behördliche Vorgangsweise habe die von ihm behaupteten finanziellen Schwierigkeiten verursacht und dies sei im angefochtenen Bescheid nicht ausreichend gewürdigt worden (Beschwerde Seite 6 unten bis 7 oben), so ist ihm entgegenzuhalten, daß allfällige Haftungsansprüche im Zusammenhang mit der gegenständlichen Disziplinarangelegenheit nicht den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden; diese stellen schon deshalb keine von der Disziplinaroberkommission zu beurteilende Vorfrage dar, weil - wie erwähnt - Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Nebenbeschäftigung bei der Berechnung einer allfälligen Aufhebung der Bezugskürzung bei Anwendung des § 112 Abs. 4 BDG 1979 außer Betracht zu bleiben haben.

#### Zum Vorwurf der inhaltlichen Rechtswidrigkeit

Nach der in der Beschwerde vertretenen Auffassung (Seite 10) sei das Maß des notwendigen Lebensunterhaltes individuell festzusetzen und die Behörde habe den absoluten Betrag des dem Beamten zur Deckung seines Lebensunterhaltes zu verbleibenden Betrages zu ermitteln.

Soweit im Rahmen der dem Beschwerdeführer zumutbaren Mitwirkung von ihm entsprechende Angaben gemacht wurden, hat die belangte Behörde dem insofern Rechnung getragen, als auch der Beschwerdeführer an der Konkretisierung seiner finanziellen Situation mitgewirkt hat. Demgemäß wurden die persönlichen Umstände wie Kosten für Miete und Energiebezüge (in dem vom Beschwerdeführer behaupteten Ausmaß), sowie Unterhaltszahlungen einschließlich

Sonderbedarf (im aktenkundigen Umfang) in die Berechnung des notwendigen Unterhalts miteinbezogen.

Wenn auch die belangte Behörde keine absoluten Beträge in ihren Berufungsausführungen nennt, so ist dem Bescheid (Seite 15) eindeutig zu entnehmen, daß von einem frei verfügbaren Betrag für die Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes von S 11.334,-- ausgegangen wurde und sich dem gegenüber der nach dem ErgZV 1995 gebührende Betrag auf S 9.352,-- beläuft. Die Rüge erscheint daher unbegründet.

Von welchen Beträgen der Senat ausgegangen ist, läßt sich aus Seite 15 unschwer ermitteln.

Daß im übrigen die Mindestrate für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz herangezogen wurde, erscheint sachlich begründet (Seite 15 oben). Die diesbezüglichen Vorwürfe können daher nicht nachvollzogen werden.

Die belangte Behörde hat die Gründe für die Nichtanerkennung von Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Nebenbeschäftigung bei der Beurteilung der Aufhebung der Bezugskürzung im angefochtenen Bescheid ihrer Ansicht nach deutlich dargelegt (Seiten 11 bis 13), sodaß eine neuerliche Erörterung in der Gegenschrift nicht mehr erforderlich erscheint.

Der erkennende Senat hat sich somit seiner Einschätzung nach mit der Sach- und Rechtslage ausführlich, nach bestem Bemühen und unter Anwendung der gebotenen Verfahrensökonomie auseinandergesetzt und dabei auch auf die Interessen des nunmehrigen Beschwerdeführers weitmöglich Bedacht genommen.

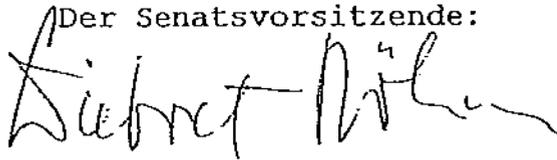
Die Disziplinaroberkommission stellt daher den

A n t r a g ,

die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der belangten Behörde für den Schriftsatzaufwand und die Vorlage der Verwaltungsakten den nach dem Gesetz gebührenden Kostenersatz zuzusprechen.

Für die belangte Behörde:

Der Senatsvorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolf-Dietrich Böhm', written in a cursive style.

MinRat Mag. Wolf-Dietrich BÖHM

Wien, am 11. Dezember 1995